Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 7. Oels, den 20. Februar 1891. 29. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 69. Oels, den 16. Februar 1891.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1890/91 betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1890/91 dergestalt vorzugehen, daß dieselben bis spätestens am 10. März cr. hier eingegangen sind. Bis dahin nicht eingereichte Listen müßte ich auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abholen lassen. Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu gehörigen ordnungsmäßig gehefteten Beläge resp. Einkommens-Nachweisungen beizufügen.

Die in der 1. und 2. Stufe eingetretenen Veränderungen sind nicht mit nachzuweisen.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die Ausfallisten für das zweite Halbjahr 1890/91, sowie die Zugangslisten der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe neu eingeschätzten Personen nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 20. August 1883 hierher einzureichen.

Nr. 70. Oels, den 16. Februar 1891.

Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1890/91 betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1890/91 bis spätestens am 7. März cr. hierher einzureichen.

Ich bemerke hiermit, daß in die Veränderungslisten nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgenommen werden können, welche bis zum 7. März cr. an- resp. abgemeldet worden sind. Die bezüglichen Anmeldungen und Abmeldungen sind daher baldigst hierher einzureichen.

Nr. 71, Oels, den 11. Februar 1891.

Die Verdingung der Gendarmeriefourage betreffend.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in Oels, Bernstadt, Schleibitz und Pontwitz stationirten berittenen Gendarmen, sowie für die Pferde der durch den Kreis marschirenden Gendarmen und Gendarmerie-Offiziere soll auf die Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1892 an den Mindestfordernden verdungen werden. Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

Montag, den 2. März 1891,
Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Landrathsamt hier anberaumt, zu welchem ich die Lieferungsunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen vorher im Terminslokale eingesehen werden können.

Nr. 72. Oels, den 16. Februar 1891.

Die Beschäftigung russischer und galizisch-polnischer Arbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben betreffend.

Der Herr Minister des Innern hat die Landräthe ermächtigt, während des Zeitraumes vom 1. Januar 1891 bis dahin 1894 von den in dem Ministerial-Erlasse vom 26. Juli 1885 enthaltenen Beschränkungen des Zuzuges russischer und galizisch-polnischer Arbeiter abzusehen, und demzufolge den Aufenthalt solcher Arbeiter zum Zwecke ihrer Beschäftigung in den landwirthschaftlichen und in den industriellen Betrieben zu gestatten.

Bezüglich des Verfahrens ist Folgendes angeordnet:

I. Anträge auf Zulassung russisch-polnischer oder galizisch-polnischer Arbeiter sind bei den Herren Landräthen **schriftlich** durch Vermittelung derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Arbeitsstätte belegen ist, auf welcher die betreffenden Arbeiter beschäftigt werden sollen, anzubringen.

Die Ortspolizeibehörden haben sich bei Weiterbeförderung der Anträge gutachtlich darüber zu äußern, ob in den einzelnen Fällen ein wirkliches durch den Mangel an geeigneten **inländischen** Arbeitskräften hervorgerufenes Bedürfniß zur Heranziehung **ausländischer** Arbeiter als vorhanden anzuerkennen ist, und ob die Persönlichkeit der Antragsteller die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Innehaltung der Bedingungen bieten, an welche nach Nr. V. die Zulassung ausländischer Arbeiter zu knüpfen ist.

Die betreffenden Anträge müssen Angaben über:

a. die Zahl der zuzulassenden russisch-polnischen oder galizischen Arbeiter (nach Geschlechtern getrennt),
b. die Art ihrer Beschäftigung,
c. die muthmaßliche Dauer der letzteren,
d. die Arbeitsstätte

enthalten.

II. Den Anträgen auf Zulassung russisch-polnischer oder galizisch-polnischer Arbeiter ist nur dann zu entsprechen,

wenn ein wirkliches Bedürfniß zur Heranziehung **ausländischer** Arbeitskräfte als vorhanden anzuerkennen ist, und die Persönlichkeit der Antragsteller die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Innehaltung der ihnen aufzuerlegenden Bedingungen bietet.

III. Die Zulassung russisch-polnischer oder galizisch-polnischer Arbeiter ist stets auf eine bestimmte Personenzahl und in der Regel auf einzelnstehende Personen beiderlei Geschlechts zu beschränken. Familien und Kinder sind nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Verhältnissen zuzulassen.

IV. Die Zulassung hat **unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes** und für einen bestimmten Zeitraum zu erfolgen, welcher bei einer Beschäftigung in landwirthschaftlichen Betrieben der Regel nach in die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober jeden Jahres, bei einer Beschäftigung in industriellen Betrieben in die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres fallen muß.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift können auf Grund besonderer, begründeter Anträge zugelassen werden; es ist jedoch auch in diesen Fällen darauf zu halten, daß die ausländischen Arbeiter in der eine regelmäßige Arbeit ausschließenden Jahreszeit ihren Aufenthalt im Inlande nicht fortsetzen.

Der die Zulassung aussprechende Bescheid ist dem Antragsteller durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde zu behändigen.

V. Diejenigen Arbeitgeber, welche russisch-polnische oder galizisch-polnische Arbeiter in landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieben des Inlandes zu beschäftigen beabsichtigen, haben sich durch Unterzeichnung eines nach dem unten abgedruckten Muster auszustellenden Reverses zur genuauen Erfüllung der in jenem Reverse ihnen auferlegten Bedingungen zu verpflichten.

VI. Die Innehaltung dieser Bedingungen seitens der in Betracht kommenden Arbeitgeber ist durch die Ortspolizeibehörden fortlaufend zu kontroliren.

Zu diesem Zwecke sind die letzteren von jeder erfolgter Zulassung russisch-polnischer oder galizisch-polnischer Arbeiter durch Uebersendung eines Duplikats des zu V. erwähnten Reverses, sowie demnächst des Duplikates des nach Nr. 2. der Bedingungen dem Landrathe vom Arbeitgeber einzureichenden Verzeichnisses in Kenntniß zu setzen.

VII. Im Falle der Nichtinnehaltung der unter V. erwähnten Bedingungen ist unverzüglich für die Heimschaffung der übergetretenen russisch-polnischen oder galizisch-polnischen Arbeiter Sorge zu tragen. Die Arbeitgeber haben unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die fremden Arbeiter nach Beendigung der Beschäftigung das diesseitige Staatsgebiet wieder verlassen. Geeigneten Falls werden sie den Rücktransport der fremden Arbeiter bis zur Grenze zu bewirken haben.

Von dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Art der Zurückschaffung der ausländischen Arbeiter wird abgesehen und dem Ermessen der Herren Landräthe überlassen, in jedem einzelnen Falle die nothwendig erscheinenden Maßnahmen anzuordnen, deren Durchführung zu controliren ist.

VIII. Die bestehenden Bestimmungen über die polizeiliche An- und Abmeldung neu anziehender bezw. abziehender Personen werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Es empfiehlt sich, daß bereits dem Antrage auf Zulassung russisch-polnischer oder galizisch-polnischer Arbeiter der Revers nach dem unten abgedruckten Schema A. beigefügt, damit unnöthiger Schriftwechsel vermieden wird.

Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich gegenwärtig nur um die Zulassung auswärtiger **landwirthschaftlicher** und **industrieller** Arbeiter handelt, und daß auch ferner darauf zu achten ist, daß Elemente, welche nicht in Deutschland eindringen, um Arbeit der in Rede stehenden Art aufzusuchen, sondern nur um hier Handel oder andere Geschäfte zu betreiben, von dem Eindringen abgehalten werden.

Ferner habe ich vierteljährlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Herrn Regierungs-Präsidenten eine Nachweisung über den im hiesigen Kreise durch Sachsengängerei und Auswanderung verursachten Abgang einheimischer Arbeiter beiderlei Geschlechts, sowie über den Zugang russischer und galizisch-polnischer in der Landwirthschaft und in industriellen Betrieben beschäftigter Arbeiter beiderlei Geschlechts einzureichen. In dieser Nachweisung ist ersichtlich zu machen, wie viele der abgegangenen Arbeiter zuvor in industriellen und wie viele in Bergwerksbetrieben beschäftigt gewesen sind, sowie ferner, wie viele der zugezogenen Arbeiter in Betrieben jeder der letztgedachten Arten Aufnahme gefunden haben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die bezüglichen Nachweisungen nach dem unten abgedruckten Schema B. unerinnert in der letzten Woche der Monate März, Juni, September und Dezember, die ersten Nachweisungen also Ende März 2c. unerinnert zugehen zu lassen.

Anlage A. N. N. den ten 189

Nachdem mir seitens des Kgl. Landrathes des Kreises N. N. die jeder Zeit widerrufliche Genehmigung ertheilt worden ist, in der Zeit vom
bis zum 189 einschließlich
russisch-polnische (galizisch-polnische) Arbeiter in meinem landwirthschaftlichen industriellen (Betriebe) zu N. N. zu beschäftigen, verpflichte ich mich durch Namensunterschrift zur Erfüllung folgender Bedingungen:

1. nur einzeln stehende Personen beiderlei Geschlechts, dagegen weder Familien noch Kinder in Arbeit zu nehmen;
2. dem Landrathe ein doppeltes, nach Geschlechtern getrenntes Verzeichniß der Arbeiter unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, ihres Alters und des Ortes ihrer Herkunft sofort nach ihrem Eintreffen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Arbeitsstätte der betreffenden Arbeiter belegen ist, einzureichen;
3. unter eigner Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter
   a. bis zur Beendigung der Beschäftigung auf der Arbeitsstätte verbleiben,
   b. nach Beendigung der Beschäftigung das diesseitige Staatsgebiet wieder verlassen;
4. von einem etwaigen eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsstätte seitens der Arbeiter vor Ablauf des bedungenen Arbeitsverhältnisses und der Zurückschaffung der zugelassenen Arbeiter dem Landrathe durch die zuständige Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten;

5. im übrigen aber auch bezüglich der von mir beschäftigten russisch-polnischen (galizisch-polnischen) Arbeiter die bestehenden Vorschriften über die polizeiliche An- und Abmeldung neu anziehender bezw. abziehender Personen genau zu beachten.

Es ist mir bekannt, daß die Nichtinnehaltung der vorstehenden Bedingungen den sofortigen Widerruf der mir zur Beschäftigung im Inlande verstatteten russisch-polnischen (galizisch-polnischen) Arbeiter und die unverzügliche Ausweisung der letzteren zur Folge haben würde.

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Anlage B.

Kreis:

189—

—tes Vierteljahr.

Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung,		Zugang russischer oder galizisch-polnischer, in der Landwirthschaft und in industriellen Betrieben beschäftigter Arbeiter,		Wie viele der abgegangenen Arbeiter sind zuvor:		Wie viele der zugezogenen Arbeiter haben:		Bemerkungen.
				a. in industriellen,	b. in Bergwerks-Betrieben	a. in industriellen,	b. in Bergwerks-Betrieben	
männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	beschäftigt gewesen?		Aufnahme gefunden?		

....., den ..... 189....

Nr. 73. Berlin, den 3. Januar 1891.

In Folge Anlegung von Weinpflanzungen in den Gemarkungen Langenscheid, Geilnau, Eisenbach und Seelbach der Provinz Hessen-Nassau, war nach Maßgabe des § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 darauf Bedacht zu nehmen, diese Gemarkungen einem Weinbaubezirk zuzutheilen und sind danach unter gleichzeitiger Einbeziehung der Gemarkung Ober-Brechen in dies Gebiet zwecks Herstellung des nothwendigen Zusammenhanges einverleibt worden:

Die Gemarkungen Langenscheid und Geilnau dem Weinbaubezirk 31 (Balduinstein), die Gemarkungen Eisenbach und Ober-Brechen dem Weinbaubezirk 32 (Runkel), die Gemarkung Seelbach (Unterlahnkreis) dem Weinbaubezirk 30 (Nassau),

sodaß nunmehr umfaßt der Weinbaubezirk 30 (Nassau), die Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis),

der Weinbaubezirk 31 (Balduinstein), die Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis) und

der Weinbaubezirk 32 (Runkel), die Gemarkungen Schadeck, Runkel, Billmar (Oberlahnkreis), Nieder-Brechen, Ober-Brechen, Eisenbach (Kreis Limburg).

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(gez.) v. Heyden.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Lodemann.

Oels, den 13. Februar 1891.

Vorstehende im Amtsblatt pro 1891 S. 48, abgedruckte Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 74. Oels, den 16. Februar 1891.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Mühlenbesitzer Robert Günther aus Döberle, als Schiedsmann für den 2. Bezirk hiesigen Kreises,

der Wirthschafts-Inspektor Gustav Heinke zu Fürsten-Ellguth als Guts-Vorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Fürsten-Ellguth.

Nr. 75. Oels, den 16. Februar 1891.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Ohlau ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Monat Juni d. J. eine Verloosung von Ausstellungsthieren und landwirthschaftlichen Geräthen gelegentlich der in Ohlau stattfindenden Pferde- und Rinderschau zu veranstalten. Es können 15000 Loose à 1 M. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Graf von Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kaltvorwerk, den 15. Februar 1891.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Klein-Ellguther und Kaltvorwerker Wald- und Feldjagd-Terrain von jetzt ab und während der Frühjahrsmonate zur Vertilgung von Raubwild Giftbrocken ausgelegt werden und wird davor gewarnt, das gefallene Wild sich anzueignen.

Der Amtsvorsteher.
L. Arndt.

Sacrau, den 16. Februar 1891.

Unter den neu angekauften Kühen des Dom. Hundsfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und dieserhalb die Stallsperre angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Conrad.

Oels, den 11. Februar 1891.

Steckbrief.

Gegen den Knecht Wilhelm Louis Fischer, zuletzt in Bohrau, Kreis Oels, in Diensten, geboren am 22. Februar 1867 zu Eilenburg, Provinz Sachsen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen eines versuchten schweren und eines vollendeten einfachen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten II. J. 1163/90 Mittheilung zu machen.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 12. Februar 1891.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Ziegeleiarbeiter und Landwehrmann Paul Thomas aus Meleschwitz, Kreis Breslau, am 23. April 1889 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Adelnau, den 6. Februar 1891.

Bekanntmachung.

Die Bezirkshebammenstelle in Danischin ist zu besetzen. Das Gehalt beträgt 200 M. jährlich.

Auch erhält die Hebamme die erforderlichen Instrumente und Desinfektionsmittel auf Kreiskosten.

Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei mir melden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrathsamts-Verwalter.

Crossen OS., den 16. Februar 1891.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Böttchergesellen Adolf Beier geb. am 25. Juli 1841 zu Gontkowitz unterm 16. Dezember 1890 Kreisblatt Nr. 52 pro 1890 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königliches Amtsgericht.

Nebst einer Beilage.